

Verteidigerkostenersatz neu: Reformumfang und Verhältnis zu Versicherungsleistungen

Mit 01.08.2024 wurde der Verteidigerkostenersatz reformiert. Mit der Einführung des neuen § 196a StPO wurde erstmals ein Ersatz für Verteidigungskosten, die im Ermittlungsverfahren aufgewendet wurden, eingeführt. Die Obergrenze des schon bislang bestehenden Ersatzes für Verteidigungskosten im Hauptverfahren (§ 393a StPO) wurde betragsmäßig deutlich erhöht und die Bemessung der Pauschalkostenbeiträge differenzierter ausgestaltet. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber damit auf die rechtspolitische Kritik der letzten Jahre reagiert.¹ Neben der staatlichen Absicherung des Kostenrisikos, kann der Verdächtige oder Beschuldigte dieses Risiko auch über eine Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung absichern. Das Verhältnis des (neuen) staatlichen Kostenersatzes zur privatrechtlichen Absicherung des Kostenrisikos durch Versicherungsprodukte ist näher zu beleuchten.

REFORMUMFANG

Der Verteidigerkostenersatz richtet sich in allen Fällen (§§ 196a, 393a StPO) nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Es geht schon nach dem Wortlaut der Bestimmungen nur um einen „Beitrag zu den Kosten der Verteidigung“ und damit – auch nach der Reform – nicht um einen Ersatz der gesamten Verteidigungskosten. Der Gesetzgeber hat ebenso an dem System der Pauschalkostenbeiträge festgehalten. Die pauschalen Kostenersatzbeiträge richten sich dabei nach den jeweils für das Hauptverfahren zuständigen Spruchkörpern. Neu ist, dass die Pauschalbeträge in § 393a StPO deutlich erhöht und zugleich weitere Kriterien eingeführt wurden, die es erlauben, die festgelegten Pauschalbeträge im Ausnahmefall um bis zu 100 % zu übersteigen.

In § 393a Abs 2 StPO wurden die Höchstgrenzen für den Ersatzumfang wie folgt angehoben: EUR 30.000,- für Verfahren vor dem Schöff- und Geschworenengericht (statt bisher EUR 5.000,- / EUR 10.000,-), EUR 13.000,- für Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts (statt bisher EUR 3.000,-) und EUR 5.000,- für Verfahren vor dem Bezirksgericht (statt bisher EUR 1.000,-). Bei der Bemessung innerhalb dieser Grenzen sind der Umfang des Verfahrens, die Komplexität der Tat- und Rechtsfragen und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers zu berücksichtigen. Über diese Grenze hinaus kann die Höchstgrenze bei längerer Dauer der Hauptverhandlung um die Hälfte überschritten werden. Bei einem „extremen Umfang“ (§ 285 Abs 2 StPO) kann die Höchstgrenze sogar auf das Doppelte erhöht werden, sodass im Ergebnis eine Ersatzleistung von bis zu EUR 60.000,- möglich ist.²

SCHLAGWÖRTER

Verteidigerkostenersatz
Schadenminderungsobliegenheit
Rechtsschutzversicherung
Haftpflichtversicherung

Mit dieser neu eingeführten Differenzierung hat der Gesetzgeber zugleich auf die in der Rechtsprechung etablierten Bemessungssätze reagiert: Die zum Verteidigerkostenersatz (alt) herausgebildete Judikatur sah etwa einen Zuspruch von 10 % des jeweiligen Höchstsatzes für einfache Verteidigungsfälle vor.³ Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll von dieser Judikaturlinie mit der Neuregelung nunmehr abgegangen werden, da die neu eingeführten Kriterien (Überschreitung der Höchstgrenzen) bereits berücksichtigen, dass es komplexe und weniger komplexe Verfahren gibt.⁴ Der Beibehaltung dieser Judikaturlinie wurde „aufgrund der Mehrstufigkeit der Neureglung der Boden entzogen“.⁵



VERFASSER

JAN PHILIPP MEYER
Partner, Rechtsanwalt
(Österreich, Deutschland)

T +43 1 36 16 001
jan.meyer@shm.at



VERFASSER

ALEXANDER FIGL
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
alexander.figl@shm.at

Überdies hat der Gesetzgeber in den Materialien die durchschnittlichen Verteidigungskosten, die als Ausgangsbasis für die Bemessung dienen sollen, wie folgt vorgegeben: EUR 15.000,- Ersatz für ein Verfahren vor dem Schöffengericht oder Geschworenengericht, EUR 6.500,- für ein Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts und EUR 2.500,- für ein Verfahren vor dem Bezirksgericht. Dabei ist auffällig, dass die vom Gesetzgeber als durchschnittlich angeführten Kosten in allen Fällen deutlich über den vor der Novelle in § 393a Abs 1 Z 1 – 4 aF StPO bestimmten Höchstgrenzen liegen.

Im Ergebnis ist daher aufgrund der Anhebung der Höchstgrenzen, der Einführung der differenzierten Bemessung in extremen Fällen, dem zu erwarteten Abgang der bisher restriktiven Rechtssprechungslinie und der Angabe der durchschnittlichen Verteidigerkosten in den Materialien von einer in der Praxis spürbaren Erhöhung des Verteidigungskostenersatzes auszugehen.

In jedem Fall kommt es aufgrund der Neueinführung des § 196a StPO zu einer Erweiterung des Kostenersatzes in der Praxis. Mit dieser Bestimmung wurde erstmals der Ersatz für Verteidigerkosten im Ermittlungsverfahren eingeführt. Die Höchstgrenze wurde dabei mit EUR 6.000,- bestimmt, wobei dieser Betrag entsprechend der Systematik des § 393a StPO ebenso um die Hälfte (EUR 9.000,-) bzw. das Doppelte (EUR 12.000,-) erhöht werden kann. Grundvoraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Praktisch bedeutsam ist, dass der Kostenersatz dann nicht zusteht, wenn die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht (§ 35c StAG), bloß Teileinstellungen erfolgen oder das Ermittlungsverfahren aus anderen Gründen (§§ 191, 192, 197 und 198 ff StPO) beendet wird.

VERHÄLTNISS ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten steht es davon unabhängig frei, das Risiko der Belastung seines Vermögens mit Rechts- bzw. Verteidigerkosten über eine Versicherungslösung abzusichern. Eine derartige Versicherung kann dabei Deckungsansprüche vorsehen, die den staatlichen Verteidigerkostenersatz betragsmäßig übersteigen. Als Versicherungsprodukt kommt primär eine Strafrechtsschutzversicherung in Betracht. Daneben können nach § 150 Abs 2 VersVG (oder nach Maßgabe weitergehender Regelungen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen) auch in der Haftpflichtversicherung (etwa D&O-Versicherung) Kosten der Verteidigung ersatzfähig sein, wobei zu beachten ist, dass diese Kosten die Versicherungssumme für die Freistellung von etwaigen Haftpflichtansprüchen aufzehren können.

Das Verhältnis des staatlichen Kostenersatzes zur Versicherungsleistung ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Weder die StPO noch das VersVG regeln also, ob die staatliche Leistung oder die Versicherungsleistung vorgehen soll. Dies ist beispielsweise bei Entschädigungen im Fall von Naturkatastrophen anders: Nach den Richtlinien der Bundesländer ist die private Versicherungsleistung in Abzug zu bringen, bevor von dem geminderten Betrag die staatliche Entschädigungsleistung berechnet wird. Vor der Novelle des § 32 Epidemiegesetzes (EpiG) im Jahr 2022 war gleichermaßen geregelt, dass die staatliche Entschädigungsleistung für den Verdienstentgang subsidiär zu einer privatrechtlichen Leistung ist und daher erst dann auszubehalten war, wenn keine privatrechtlichen Ansprüche auf die Fortbezahlung des Entgeltes bestanden haben.⁶ Mangels einer vergleichbaren Regelung ist daher davon auszugehen, dass die Ansprüche auf Verteidigerkostenersatz nach den §§ 196a und 393a StPO auf einer Stufe stehen. Da im Gesetz kein Verhältnis zueinander bestimmt ist, könnte in den Versicherungsbedingungen geregelt werden, dass die Versicherungsleistung subsidiär zum staatlichen Kostenersatz ist.

In der aktuellen Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015 idF 10/2023) findet sich derzeit keine entsprechende Regelung.

Wenngleich im Gesetz das Verhältnis der Leistungen zueinander nicht bestimmt ist, hat dies nicht zur Folge, dass der Verdächtige bzw. Beschuldigte die freie Wahl zwischen beiden Leistungstöpfen hat: In keinem Fall kann der Verdächtige bzw. Beschuldigte mehr an Leistungen erhalten, als ihm Kosten entstanden sind. Er darf sowohl aus dem Grundgedanken der Versicherung, als auch mit Blick auf den Zweck des strafprozessualen Verteidigerkostenersatzes nicht bereichert werden. Sofern die notwendigen und zweckmäßigen Kosten zur Verteidigung die Versicherungssumme (maximale Leistung) um den maximalen Betrag des Kostenersatzes übersteigen (EUR 60.000,-; § 393a Abs 2 Z 1 StPO), ist dieser Fall – überschlagsmäßig und vereinfacht dargestellt – schon im Vorhinein ausgeschlossen, da die staatliche und private Leistung zusammen die entstandenen Kosten nicht zur Gänze abdecken.⁷



Liegen die beiden maximalen Leistungen nur zusammen über den aufgelaufenen Kosten, wird der Beschuldigte bzw Verdächtige schon aus Eigeninteresse sowohl vom Bund als auch vom Versicherer jeweils die Leistung begehren. Sofern dadurch ein Überschuss entsteht, hat der Versicherungsnehmer diesen Überschuss entweder an den Versicherer zurückzahlen, sofern dieser in Vorleistung gegangen ist oder wird die Versicherungsleistung um diesen Betrag noch vor Auszahlung reduziert. Diese Kürzung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Versicherungsleistung als Schadensversicherung nur den tatsächlich eingetreten Schaden bzw die entstandenen Kosten ersetzen soll (vgl § 55 VersVG). Tritt der Versicherer in Vorleistung, reduziert dies umgekehrt jedoch nicht den möglichen Kostenersatz des Bundes. Die Versicherungsleistung darf durch den Richter mangels gesetzlicher Regelung (§ 196a Abs 1 dritter Satz StPO; § 393a Abs 2 erster Satz StPO) nicht bei der Bemessung des Umfangs des Kostenersatzes berücksichtigt werden. Da § 67 VersVG nach stRsp sehr weit ausgelegt wird,⁸ könnte ebenso vertreten werden, dass die Kostenersatzansprüche des Beschuldigten bzw Verdächtigen gegen den Bund mit Zahlung der Versicherungsleistung auf den Versicherer übergehen. In diese Kerbe schlägt auch Art 11.2. ARB 2015, wonach Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, mit ihrer Entstehung auf den Versicherer übergehen. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten. Nach Art 11.2. ARB 2015 ist der Versicherungsnehmer außerdem verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Liegen die entstandenen Kosten unter der Versicherungssumme (maximale Versicherungsleistung), könnte der Beschuldigte bzw Verdächtige dazu verleitet sein, bloß die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen und keinen Antrag auf Kostenersatz zu stellen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Versicherungsnehmer nach § 62 VersVG für die Minderung des Schadens zu sorgen hat. Verletzt er diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer nach § 62 Abs 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Aus diesem Grund wird der Beschuldigte bzw Verdächtige in der Regel nach § 62 VersVG verpflichtet sein, einen Antrag nach §§ 196a bzw 393a StPO zu stellen. Nach Art 8.1.4. ARB hat der Versicherungsnehmer zudem alles zu vermeiden, was die Kostenersatzung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert. Zu beachten ist, dass nach § 63 VersVG grundsätzlich der Versicherer die Kosten für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Obliegenheit tragen muss; im konkreten Fall also jene Kosten, die zur Einbringung des Antrages auf Erstattung des Verteidigerkostenersatzes notwendig und zweckmäßig sind. § 63 VersVG ist allerdings dispositives Recht (§ 68a VersVG e contrario); in den Versicherungsbedingungen kann daher in gewissen Grenzen vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer solche Kosten selbst zu tragen hat.⁹

Abschließend ist zu beachten, dass Anträge auf den neuen (erhöhten) Kostenersatz auch rückwirkend gestellt werden können (Stichtag: rechtskräftige verfahrensbeendende Entscheidung ab dem 01.01.2024). Versicherungsnehmer können damit angehalten sein, einen solchen Antrag zu stellen. Der Versicherer kann ihnen nach § 62 Abs 1 VersVG eine entsprechende Weisung erteilen.

FAZIT

Es bleibt abzuwarten, ob und wie konkret die Versicherungswirtschaft ihre jeweiligen Bedingungswerke in diesem Zusammenhang adaptieren wird. Jedenfalls werden Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer von den Versicherten die Stellung entsprechender Anträge auf Verteidigerkostenersatz erwarten dürfen. Gerade mit Blick auf Konstellationen, in denen – etwa bei Unternehmensstrafrechtsschutz- oder D&O-Deckungen – eine Vielzahl von Versicherten freigesprochen wird bzw eine Verfahrenseinstellung gegenüber mehreren Personen erfolgt, kann der Verteidigerkostenersatz neu zu einer Verringerung der auszugehenden Deckungsleistungen führen, was wiederum der Versichertengemeinschaft zugutekäme.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

- 1 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 1.
- 2 Vgl für einen weitergehenden Überblick *Wiesinger/Hlosta*, Verteidigerkostenbeitrag neu nach §§ 196a und 393a StPO – Kurzüberblick für Verteidiger, JSt 2024, 477 (477ff).
- 3 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 1.
- 4 ErläutRV 2557 BlgNr 27. GP 8.
- 5 *Tipold*, Neuregelung des Beitrages zu den Verteidigungskosten, JSt 2024, 472 (474 f).
- 6 Mit BGBl I 89/2022 wurde § 32 Abs 3a EpiG neu eingeführt; danach ist die staatliche Leistung unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen.
- 7 Formaljuristisch ließe sich dies etwa bei mehreren anspruchsberechtigten Versicherten aus der betreffenden Polizze freilich differenzierter betrachten, da der Verteidigerkostenersatz anteilig für ganz konkrete Verteidigungsleistungen iSd RATG zusteht und damit infolge eines Verteidigerkostenersatzanspruchs die Versicherungssumme erst zeitlich später aufgebraucht wäre.
- 8 *Burtscher/Ertl* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 67 Rz 10 ff.
- 9 *Vonkilch* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (2021) § 63 Rz 41.